

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Energiemanagementsysteme/EED

Ausgabe 12/2014

Vollzug der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz: Anforderungen an das Energiemanagement bei Nicht-KMU

Robert Atkinson M.Sc., Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Anfang des Jahres 2014 berichtete der DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS), dass 50 % der weltweit nach DIN EN ISO 50001 zertifizierten Unternehmen deutsche sind. Die treibende Kraft dafür waren bislang die erheblichen finanziellen Vorteile durch zertifizierungsabhängige Steuererlasse und Rückzahlungen der EEG-Umlage für energie- und handelsintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Darüber hinaus können KMU des produzierenden Gewerbes unter bestimmten Bedingungen ebenfalls von steuerlichen Erlassen profitieren, wenn sie die Durchführung von Energieaudits oder die Einführung eines alternativen Systems nach Anlage 2 der SpaEfV nachweisen können.

Trotz der anscheinenden Wirksamkeit der Energieaudits und -managementsysteme als Mittel zur Erreichung der nationalen Energieziele bestand bisher keine rechtliche Verpflichtung, ein solches System einzuführen. Dieser Zustand wird sich 2015 durch die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie der EU (EED) jedoch ändern.

Am 31. Juli 2014 veröffentlichte die Bundesregierung den ersten Gesetzentwurf zur Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistung und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G). Dieser Entwurf beschäftigt sich neben der Teilumsetzung anderer Forderungen der EED hauptsächlich mit dem Vollzug des Artikels 8 Absatz 4 bis 7

der Richtlinie. Hier werden alle Unternehmen, die kein KMU sind, zu einer Umsetzung bis Ende 2015 verpflichtet, und es wird ihnen vorgeschrieben, sich im Anschluss daran alle 4 Jahre Energieaudits zu unterziehen.

Artikel 8 Absatz 4 der EED verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, sicherzustellen, dass alle Unternehmen, die kein KMU sind, ein Energieaudit durchführen. Dies betrifft grundsätzlich alle Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von ≥ 250 und entweder mit einem Umsatz von > 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von > 43 Mio. EUR.

Anhang VI der EED beschreibt die Mindestanforderungen an ein solches Audit. Neben dem Stichproben-Charakter und der Nutzbarkeit des Audits umfassen diese eine Energieverbrauchs- und Stromlastganganalyse, eine Analyse der Hauptverbraucher und -verbrauchergruppen und eine Bewertung der Einsparpotenziale (wo möglich, auf Basis einer Lebenszykluskostenanalyse).

Sowohl gemäß EED als auch nach EDL-G können Großunternehmen die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nicht umgehen. Die einzige Möglichkeit der Freistellung ist nach Artikel 8 Absatz 6 EED die Zertifizierung mit einem international oder europäisch anerkannten Energie- oder Umweltmanagementsystem. (Weiter auf Seite 2)

In dieser Ausgabe

Umsetzung der EED.....	1/2
Die neue UVP-Richtlinie.....	1/2
Die Besondere Ausgleichsregelung 2014.....	2
Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie	3
Die neue DIN EN ISO 9001.....	3
Das ADR 2015.....	3/4
Veranstaltungshinweise.....	4
Seminartermine	4
Impressum.....	4

Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-Richtlinie überarbeitet

Miriam Beyers,
Dipl.-Ing. (FH) Julia Beisler, GUT

Mit der überarbeiteten Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Mai 2014 soll ein verbesserter Umweltschutz bei verringertem Verwaltungsaufwand erreicht werden, um bei öffentlichen und privaten Investitionen erhöhte Rechtssicherheit garantieren zu können.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen die Vereinfachung der unterschiedlichen UVP-Verfahren durch die EU-Mitgliedstaaten sowie eine Neusetzung der Fristen für die einzelnen Phasen. So muss innerhalb von 90 Tagen eine Entscheidung bezüglich des „Screenings“ getroffen werden, während der Zeitraum für öffentliche Konsultationen mindestens 30 Tage umfassen muss. Die EU-Staaten müssen sicherstellen, dass auf Basis des „Screenings“ zeitnah eine endgültige Entscheidung getroffen wird. (Weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Dies gilt aber nur dann, wenn die Mitgliedsstaaten die Einhaltung der Forderungen an ein Energieaudit sicherstellen. Erwägungsgrund 24 der EED z.B. nennt unter anderem die Zertifizierung eines UMS nach ISO 14001 mit gesondertem Energieaudit als potenzielle Alternative.

Der Entwurf und die darin enthaltenen Anforderungen wurden sowohl von den Industrie- und Handelskammern als auch von den Wirtschaftsverbänden differenziert bewertet. Besonders kontrovers scheinen die Anforderungen an Energieauditoren zu sein. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Audits nur von einer Person durchgeführt werden dürfen, die über eine entsprechende Ausbildung und ausreichend Erfahrung verfügt. Das bedeutet mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung und ein entsprechendes Studium oder eine abgeschlossene Meister-/Technikerprüfung. Umstritten hierbei sind sowohl die von der DIN EN 16247-1 abweichenden Regelungen als auch

die Nötigung zur Eintragung der Auditoren in eine gesonderte Liste.

Kammern und Verbände sind sich allerdings darin einig, dass die Forderung, bis Dezember 2015 Audits für die rund 90.000 betroffenen Unternehmen durchzuführen, praktisch nicht realisierbar ist. Sie fordern entweder eine gestaffelte Übergangsregelung, um einen erzwungenen 4-jährigen ‚Auditrausch‘ zu vermeiden oder eine Änderung des Wortlauts des Gesetzes, sodass Unternehmen bis Dezember 2015 lediglich mit dem Auditprozess begonnen haben müssen.

Fazit: Aufgrund der Feststellung im § 8 Abs. 4 der EED werden Energieaudits für Großunternehmen nach europäischem Gesetz nicht zu vermeiden sein. Wie, wann und von wem diese durchgeführt werden müssen, steht jedoch noch zur Debatte.

Wir empfehlen, sich mit dem Thema Energiemanagement und -audits zeitnah zu befassen. Gerne führen wir eine kostenlose erste Beratung für Sie durch.

Die Besondere Ausgleichsregelung 2014

Miriam Beyers, GUT

Mit den Änderungen der Gebührenverordnung zur Besonderen Ausgleichsregelung soll die EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen gedeckelt werden, um diesen Unternehmen internationale bzw. intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Nach den Neuerungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz sind Unternehmen seit dem 01. August 2014 dazu verpflichtet, neben der Wirtschaftsprüferbescheinigung, als Nachweis zur Bruttowertschöpfung einen geprüften vollständigen handelsrechtlichen Jahresabschluss inklusive Prüfungsbericht einzureichen. Grund dafür ist, dass die Wirtschaftsprüferbescheinigung auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses zu erstellen ist und der Nachweis der Bruttowertschöpfung eine besondere Bedeutung erlangt. Letztere gibt Auskunft darüber, ob ein Unterneh-

men einen bestimmten Anteil seiner Stromkosten zur Bruttowertschöpfung (sprich Stromkostenintensität) erreicht hat und dient als Messwert des Höchstbetrags, den ein Unternehmen an EEG-Umlage bezahlen muss. Für das Antragsjahr 2014 akzeptiert das BAFA noch freiwillig geprüfte Jahresabschlüsse mit nicht gesiegeltem Bestätigungsvermerk.

Sämtliche Antragsunterlagen müssen jedes Jahr über das Online-Portal ELAN-K2 der BAFA ausgefüllt und eingereicht werden. Der Antragsteller wird nach der Registrierung durch die Formulare geführt.

Eine Auflistung der Gebühren bei Antragstellung können Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) einsehen. Die potenziellen Einsparungen sind trotz der erhöhten Gebühren groß.

(Fortsetzung von Seite 1)

Der UVP-Bericht muss in verständlicher Weise formuliert werden. Die UVP soll ausführliche Beschreibungen der Methoden zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen enthalten.

Künftig wird ein deutliches Augenmerk auf die Objektivität der Behörden gelegt. Die Behörden müssen sicherstellen, dass der Projektträger kompetente Fachleute zur Erstellung einer UVP herangezogen hat. Der Anspruch der UVP, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und zu verringern, soll durch kontrollierte und strengere Überwachung der Mitgliedsstaaten erfüllt werden. Die Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, bei Verstößen gegen innerstaatliche Vorschriften selbstständig Sanktionen festzulegen.

Dem Anwendungsbereich wurde eine weitere Ausnahmeregelung hinzugefügt. Während früher nur Projekte, die der Verteidigung dienten, von einer UVP ausgeschlossen werden konnten, sind heute auch Vorhaben in Katastrophenfällen von der UVP-Pflicht ausgenommen. Der Deckungsbereich der berücksichtigten Gebiete wurde hingegen erweitert bzw. konkretisiert, indem beispielsweise die Kategorie „Feuchtgebiete“ um ufernahe Bereiche und Flussmündungen erweitert wurde. Aspekte der Ressourceneffizienz, des Klimawandels, der Biodiversität sowie der Auswirkungen auf etwa die Hydromorphologie werden außerdem erstmals oder stärker berücksichtigt. Eine weitere Änderung, die die Effizienz und somit die Glaubwürdigkeit kommenden Umweltverträglichkeitsprüfungen steigern wird, ist die Berücksichtigung der Kumulierung von Auswirkungen mit bereits genehmigten Projekten. Dadurch soll es Unternehmen erschwert werden, durch die so genannte „Salmitaktik“ größere Projekte in viele nicht-UVP-pflichtige kleinere Projekte zu unterteilen.

In Deutschland wurden bereits Teilaspekte der neuen Regelung umgesetzt. Die Änderungen müssen von allen Mitgliedsstaaten bis zum 17. Mai 2017 eingeführt werden.

Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie

Bradlie Martz-Sigala, Martin Miosge, GUT

Die Bedeutung von Energie aus Biomasse kann in Zeiten des Klimawandels, der allgemeinen Unsicherheit im Hinblick auf die Energieversorgung sowie steigender Energiepreise kaum hoch genug eingeschätzt werden. Bioenergie trägt zur Minderung des Klimawandels bei, ist tendenziell preisgünstiger als Energie aus fossilen Rohstoffen und erhöht darüber hinaus die Unabhängigkeit durch eine nachhaltige Energieversorgung.

Indessen ist die Nachhaltigkeit der Bioenergie selbst nicht immer gegeben. Vor allem im Hinblick auf die vermeintliche Konkurrenz zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung, aber auch durch schädliche Umwelteinflüsse im Zuge des Anbaus von Pflanzen zur Gewinnung von Bioenergie, steht diese unter teilweise heftiger Kritik. Der in diesem Zusammenhang häufig geäußerte Vorwurf des „Greenwashings“ schadet den Erzeugern nachhaltiger Bioenergie sowie den Nutzern derselben gleichermaßen – und nicht zuletzt leidet auch die Umwelt darunter, wenn die Potenziale nachhaltiger Bioenergie nicht ausgeschöpft werden. Hier soll nun die neue ISO-Norm 13065 „Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie“ Abhilfe schaffen.

Mit der Norm wird ein Mittel zum Vergleich von Energieoptionen als Beitrag zur Nachhaltigkeit bereitgestellt. Es kann problemlos aufgezeigt werden, welche Unternehmen und Energieoptionen Bioenergie am effizientesten und somit nachhaltigsten nutzen. In Deutschland, wo Menschenrecht und Umweltrecht bereits streng geregelt sind, sollte die Anwendung der ISO-Norm relativ unkompliziert sein. Vor allem, da die Norm flexibel ist und keine Grenzwerte vorgibt. Für Unternehmen, die ihre Energie bereits aus Biomasse beziehen, sollte die Erfüllung der ISO-Norm nur mit geringfügigem Aufwand verbunden sein.

Um die Norm vollständig anzuwenden, müssen Unternehmen einen Bericht erstellen, der Beschreibungen aller geeigneten Indikatoren enthält. Das können Messergebnisse, Genehmigungen, Berichte oder Notfallpläne sein. Im Anschluss daran werden alle Kriterien, Ergebnisse, Quellen und Begründungen in einem Kataster und im Bericht aufgeführt. Die Veröffentlichung proprietärer Daten ist hierzu nicht erforderlich.

Mit Kompetenz und Erfahrung steht Ihnen die GUT gerne bei der Umsetzung der ISO 13065 zur Verfügung.

Die neue ISO 9001

Bradlie Martz-Sigala, GUT

Mit der Novellierung der Qualitätsmanagement-Norm ISO 9001 gehen grundlegende strukturelle Veränderungen und Neuerungen einher. In den nächsten Jahren erhalten alle ISO-Standards eine einheitliche Struktur, die so genannte „High Level Structure“ (HLS).

Dies ist vor allem für Unternehmen von Vorteil, die bereits mehr als einen ISO-Standard verwenden oder weitere implementieren und zertifizieren lassen wollen. Besonderer Fokus wird auf folgenden Bereichen liegen:

- Integration des Managementsystems in die Unternehmensprozesse,
- Risikomanagement und
- nachhaltige Unternehmensdienstleistungen.

Obwohl die Norm ihr äußeres Erscheinungsbild grundlegend geändert hat, ist inhaltlich vieles aus der DIN EN ISO 9001:2008 übernommen worden.

Der endgültige Entwurf des Standards ist für Juli 2015 geplant, die Veröffentlichung für September 2015. Eine 3-jährige Übergangszeit wird sich anschließen.

Das ADR 2015 – Auswirkungen auf die Entsorgungspraxis

Dr. Reinhard Pech, GUC

Zum 01. Januar 2015 werden turnusmäßig Änderungen in den internationalen Abkommen zur Beförderung gefährlicher Güter für die verschiedenen Verkehrsträger in Kraft treten.

Übergangsregelungen, nach denen Gefahrgüter noch nach den Vorschriften von 2013 befördert werden dürfen, werden zum 30. Juni 2015 ablaufen, soweit für einzelne Sachverhalte keine abweichende längere Übergangsfrist im Kapitel 1.6 ADR vorgesehen ist.

Geringfügige Änderungen im Erscheinungsbild der Gefahrzettel und im Inhalt der schriftlichen Weisungen für das Verhalten nach Unfällen sind im Hinblick auf das Sicherheitsniveau weniger wichtig, sollten aber trotzdem beachtet werden.

Für leere ungereinigte Verpackungen wird eine neue Einstufung eingeführt: UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT, Klasse 9. Dies ermöglicht die Beförderung von Altverpackungen, die Rückstände der Gefahrklassen 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten, in Verpackungen, in IBC oder in loser Schüttung im Container. Jedoch ist die neue Sondervorschrift 663 hierzu zu beachten, die für Rückstände mit sehr hohem Gefahrenpotenzial die Zuordnung zu dieser UN-Nummer ausschließt und außerdem vorschreibt, dass Verpackungen mit Resten der Haupt- oder Nebengefahr 5.1 von leeren Verpackungen mit Resten anderer Gefahrklassen zu trennen sind.

Die Freistellungen in Abschnitt 1.1.3 ADR werden ergänzt um eine neue Freistellungsregelung 1.1.3.10 für die Beförderungen von Leuchtmitteln (gemeint sind Lampen; so steht es auch in der französischen Ausgabe), die gefährliche Güter enthalten. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen, die Quecksilber enthalten, fallen damit auch unter diese Freistellung. Für gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel sind jedoch einige Rahmenbedingungen zu beachten. (Weiter auf Seite 4)

Gefahrgut

(Fortsetzung von Seite 3)

Je Leuchtmittel ist höchstens 1 g Gefahrgut erlaubt, und je Versandstück darf nicht mehr als 30 g Gefahrgut vorhanden sein. Dies dürfte für Leuchtstoffröhren, die einige mg Quecksilber enthalten, ohne Probleme einzuhalten sein. Es wird jedoch auch gefordert, dass diese Leuchtmittel in Außenverpackungen verpackt sind, „die ausreichend widerstandsfähig sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten von Füllgut zu verhindern, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und die in der Lage sind, eine Fallprüfung aus mindestens 1,2 m Höhe zu bestehen“. Demnach wären Rungepaletten zur Beförderung von gebrauchten Leuchtstoffröhren demnächst unzulässig. Es bleibt abzuwarten, ob auf nationaler Ebene oder in Form einer multilateralen Vereinbarung Ausnahmeregelungen entstehen, die dies wieder zurücknehmen.

Für Lithiumbatterien werden die Verpackungsanweisungen neu gestaltet. Für große Batterien sind nun auch Großverpackungen zulässig, und Verpackungsanweisungen für beschädigte Lithiumbatterien sind ins ADR aufgenommen worden.

Für das Elektroschrott-Recycling dürfte neben der seit 2013 neuen Eintragung UN 3499 KONDENSATOR ELEKTRISCHE DOPPELSCHICHT (Energiespeicherkapazität > 0,3 Wh) die nun ganz neue Eintragung UN 3508 KONDESATOR, ASYMMETRISCH (Energiespeicherkapazität > 0,3 Wh) von Interesse sein.



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht

Veranstungshinweise/Seminartermine

Fachseminar für Betreiber von IED-Anlagen

Am 29. Januar 2015 führen wir eine Veranstaltung zur Industrieemissionen-Richtlinie (IED) durch.

Wichtige Themen sind die Wechselwirkungen zwischen der IED und anderen Regelungen sowie neue Anforderungen hinsichtlich der Anlagengenehmigung. Darüber hinaus informieren wir Sie über das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht und den Jahresbericht nach § 31 BImSchG. Anmeldeunterlagen finden Sie auf www.gut.de.

Für fachliche Fragen können Sie sich an Frau Dipl.-Ing. Beisler unter 030 53339-163 oder Julia.Beisler@gut.de wenden und für organisatorische Angelegenheiten steht Ihnen Frau Tohermes telefonisch unter 030 53339-155 oder unter r.tohermes@gut.de zur Verfügung.

Weiterbildung für Efb-Sachverständige

Gemeinsam mit der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. und der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. laden wir zu den nächsten Weiterbildungsveranstaltungen für Efb-Sachverständige am 08. und 09. Januar 2015 nach Berlin ein.

Auch für Mitarbeiter von Umwelt- und Abfallbehörden sowie für Beschäftigte aus der Abfallwirtschaft bietet die Veranstaltung interessante Beiträge zu aktuellen Themen.

Fordern Sie das Programm und das Anmeldeformular an l.metzkes@gut.de, Tel. 030 53339-150) oder informieren Sie sich unter www.gut.de.

Weitere Veranstaltungen

- 19./20.01.2015 Kraftstoffe der Zukunft 2015, City-Cube, kostenpflichtig
www.kraftstoffe-der-Zukunft.com
- 24. – 27. März 2015 Wasser Berlin International „WASs ERLEBEN“
www.wasser-berlin.de

GUT-Seminare 2015 (Auswahl)

- Weiterbildung für Efb-Sachverständige: 08.01.
- Umweltrecht für Efb-Sachverständige: 09.01.
- Fachseminar für Betreiber von IED-Anlagen: 29.01.
- Fortbildungslehrgang nach §11 EfbV sowie §§ 4, 5 AbfAEV/§4 DepV/Fortbildung für Abfallbeauftragte:
10./11.03.; 14./15.04.; 19./20.05.; 09./10.06.; 15./16.09.; 13./14.10.; 03./04.11.
- Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV sowie §§ 4, 5 AbfAEV:
04. bis 07.05.; 09. bis 12.11.
- Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall": 08.05. und 13.11.
- Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:
23 bis 26.02.; 30.11. bis 03.12.
- Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:
16.04.; 15.10.
- Grundlagen der Abfallwirtschaft
28.04.; 17.11.
- Weiterbildung/Umweltrecht für Efb-Sachverständige:
07.01./08.01.2016

Inhouseschulungen bieten wir zu allen oben genannten und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundeschulung:
Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für Umweltmanagementsysteme, Qualitätsmanagementsysteme sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen:

- Tel.: 030 53339-150
- Fax.: 030 53339-299
- E-Mail: l.metzkes@gut.de
- Internet: www.gut.de

